

**Satzung  
vom 17. Mai 2000  
über die Stiftung und Verleihung  
der Ehrenmedaille und der Ehrennadel  
der Stadt Markkleeberg**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 14. Juni 1999 hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 17. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

In Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Markkleeberg werden die Ehrenmedaille der Stadt Markkleeberg

und die Ehrennadel der Stadt Markkleeberg

gestiftet.

**§ 2  
Ehrenmedaille**

- (1) Die Ehrenmedaille wird an Personen verliehen, die durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste erworben und sich um das Gemeinwohl und das Ansehen der Stadt Markkleeberg verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmedaille besteht aus Silber und zeigt auf der Rückseite das Stadtwappen mit der Umschrift Für Verdienste um Markkleeberg und den Namen der/des Geehrten, auf der Vorderseite eine künstlerische Darstellung mit Bezug auf Markkleeberg. Die Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 35 mm.
- (3) Die Zahl der in einer Wahlperiode des Stadtrates mit der Ehrenmedaille ausgezeichneten lebenden Personen sollte 5 nicht übersteigen.

### **§ 3 Ehrennadel**

- (1) Die Ehrennadel kann an lebende langjährige und verdiente Mitglieder des Stadtrates und des Ortschaftsrates verliehen werden, die dem jeweiligen Gremium mindestens 14 Jahre bzw. 3 Wahlperioden angehört haben. Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem der beiden Gremien werden angerechnet. Die Ehrennadel soll nicht an Personen verliehen werden, die noch aktiv im Stadtrat oder Ortschaftsrat tätig sind, außer bei Vollendung des 65. Lebensjahres. Hauptberuflich in der Stadtverwaltung tätig gewesene Personen sind von der Verleihung ausgeschlossen.
- (2) Die Ehrennadel besteht aus Silber. Sie hat die Form eines Lindenblattes. Sie zeigt das Wappen der Stadt Markkleeberg und die Inschrift „Für Verdienste um die Stadt Markkleeberg“. Auf der Rückseite ist der Name der/des Ausgezeichneten und das Jahr der Verleihung eingraviert.
- (3) Die Zahl der in einer Wahlperiode des Stadtrates mit der Ehrennadel ausgezeichneten lebenden Personen sollte 2 nicht übersteigen.

### **§ 4 Verleihung**

- (1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel entscheidet der Stadtrat.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel wird im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates vorgenommen. Zusammen mit der Ehrenmedaille/der Ehrennadel erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in die der Stadtratsbeschluss, die Verdienste der/des Ausgezeichneten sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden. Die Urkunde ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (3) Die Ehrenmedaille/die Ehrennadel wird mit Aushändigung Eigentum der/des Ausgezeichneten.

## **§ 5**

### **Rechte der Trägerinnen/der Träger**

- (1) Trägerinnen/Träger der Ehrenmedaille bzw. der Ehrennadel haben das Recht, an offiziellen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.
- (2) Sie haben weiterhin das Recht, sich im Goldenen Buch der Stadt Markkleeberg einzutragen.

## **§ 6**

### **Widerruf der Verleihung**

Erweist sich eine Trägerin/ein Träger der Ehrenmedaille oder der Ehrennadel durch späteres Verhalten dieser Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Stadtrat die Verleihung widerrufen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft.

Markkleeberg, den 18. Mai 2000

Dr. Klose  
Bürgermeister